



Bericht und Antrag

Nr. 1748
vom 25. April 2024 / 2024-201
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Reglement über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Am 18. Juni 2009 wurde der Bericht und Antrag Nr. 1400 «Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter» für eine erste Pilot-Phase vom 1. August 2009 bis Januar 2011 vom Einwohnerrat genehmigt. Am 25. November 2010 genehmigte der Einwohnerrat eine zweite Phase vom 1. Februar 2011 bis 31. Dezember 2011 (B+A Nr. 1436), bevor er mit Beschluss vom 17. November 2011 die Betreuungsgutscheine definitiv einführte (B+A Nr. 1463). Im Jahr 2018 wurde dem Einwohnerrat der Bericht und Antrag Nr. 1618 «Anpassung Tarifsyst. Betreuungsgutscheine» vorgelegt, mit 23 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde das neue System genehmigt und per 1. August 2018 eingeführt.

Nachdem sich die Leistungen an die familienergänzende Kinderbetreuung und der Spielgruppen bisher ausschliesslich auf die genannten Einwohnerratsbeschlüsse stützten, ist nun absehbar, dass die Ausgaben den Betrag übersteigen, welcher die Schwelle für freibestimmbare Ausgaben gemäss Art. 70 der Gemeindeordnung (Nr. 100) definiert. Aus diesem Grund wurde entschieden, das vorliegende Reglement zu erstellen. Die Höhe des verfügbaren Gesamtbeitrages legt der Einwohnerrat jährlich mit dem ordentlichen Budget fest.

Mit dem nun vorliegenden Reglementsentwurf soll der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Rahmen für die Ausrichtung der Leistungen vorgeben. Der Gemeinderat ist innerhalb dieses Rahmens zuständig, die Leistungen an die Anspruchsberechtigten in einer Verordnung zu definieren und zu regeln.

Die Gemeinde betreibt seit 2004 die Spielgruppen in Horw. Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Kosten im Rahmen eines Sozialtarifs, während die restlichen Kosten von der Gemeinde übernommen werden. Die Mittel dafür hat der Einwohnerrat bisher jeweils jährlich über das Budget genehmigt. Mit dem vorliegenden Reglementsentwurf soll auch dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

2 Umsetzung

2.1 Verordnung über die Betreuungsgutscheine

Die vorhandenen Richtlinien Betreuungsgutscheine (Nr. 866) sollen inhaltlich in eine Verordnung des Gemeinderats überführt werden. Allerdings wurden diese Richtlinien seit 2018 nicht mehr überarbeitet. Daher ist geplant, die Bestimmungen in einigen Bereichen bis zum 1. August 2024 wie folgt anzupassen:

2.1.1 Erhöhung der massgebenden Einkommensgrenze

Die Schwelle des maximal massgebenden Einkommens für Anspruchsberechtigte soll von Fr. 100'000.00 auf Fr. 125'000.00 erhöht werden. Durch das Anheben des Werts der Betreuungsgutscheine kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Gleichzeitig soll das aktuelle Stufenmodell durch ein lineares Modell ersetzt werden. Dies hat den Vorteil, dass Erziehungsberechtigte entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entlastet werden. Ebenfalls hilft das lineare Modell dem Schwelleneffekt entgegenzuwirken. Für ein massgebendes Einkommen bis Fr. 48'000.00 wird der Maximalbetrag ausbezahlt, danach startet das lineare Modell.

2.1.2 Neue Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für das massgebende Einkommen soll angepasst werden. Neu sollen zum Beispiel freiwillig getätigte Einzahlungen in die 2. Säule sowie die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbstgenutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen, dem massgebenden Einkommen hinzugerechnet werden.

2.1.3 Geschwisterbonus

Bei Familien, welche zwei oder mehr Kinder in einer Kita betreuen lassen, übersteigen die Kosten der Kinderbetreuung oft das zusätzliche Erwerbseinkommen, weshalb diese ihr Arbeitspensum reduzieren müssen. Der Geschwisterbonus soll Familien mit mehreren Kindern entlasten und den Eltern die Erwerbstätigkeit ermöglichen.

2.2 Verordnung über die Spielgruppenbeiträge

Die aktuellen Richtlinien für Spielgruppenbeiträge (Nr. 865) werden ebenfalls in eine Verordnung überführt. Neben dieser rein formellen Anpassung ist derzeit keine inhaltliche Änderung vorgesehen.

3 Kosten

Die vorgesehenen Anpassungen der Betreuungsgutscheine werden voraussichtlich einen Mehraufwand von rund Fr. 150'000.00 verursachen. Dieser Betrag wurde bereits im Aufgaben- und Finanzplan 2024 berücksichtigt. Zukünftige Anpassungen des Budgets der Betreuungsgutscheine werden jeweils im Aufgaben- und Finanzplan ausgewiesen und sind vom Einwohnererrat zu genehmigen.

4 Subventionen

Es können aktuell keine Subventionen geltend gemacht werden. Die auf kantonaler Ebene lancierte Kita-Initiative oder der in Vernehmlassung stehende, direkte Gegenvorschlag des

Regierungsrats schaffen zukünftig eine kantonale Gesetzesgrundlage, die einen Kostenteiler von mindestens 50:50 vorsieht. Das neue Kinderbetreuungsgesetz soll per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.

5 Würdigung

Betreuungsgutscheine erleichtern vielen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Erwerbstätigkeit beider Elternteile wird gefördert, was zur Gleichstellung beiträgt, dem Fachkräftemangel entgegenwirkt und die Steuererträge positiv beeinflusst. Eine qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur frühen Förderung, insbesondere für Kinder aus vulnerablen Familien. Gleichzeitig kann die Abhängigkeit einkommensschwacher Haushalte von wirtschaftlicher Sozialhilfe reduziert werden.

6 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

3 Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

6 Qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleisten

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das Reglement über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen zu beschliessen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Reglement über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen
- Anhang 2: Verordnung über die Betreuungsgutscheine (orientierend)
- Anhang 3: Verordnung über die Spielgruppenbeiträge (orientierend)



Gemeinde
HORW

Einwohnerrat **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1748 des Gemeinderates vom 25. April 2024
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Gesundheits- und Sozialkommission
 - in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Das Reglement über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Spielgruppen wird beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 23. Mai 2024

Larissa Lehner
Einwohnerratspräsidentin

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Publiziert: **24. Mai 2024**